

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 13/09 B

L 22 R 1357/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 R 603/05 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Januar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 7.1.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1974 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 14.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet bereits keine Rechtsfragen, denen sie grundsätzliche Bedeutung beimißt. Soweit sie sich auf S 12 der Beschwerdebegründung auf die grundsätzliche Bedeutung "der vorgenannten Rechtsfragen" bezieht, sind solche dem in Bezug genommenen Vortrag nicht hinreichend deutlich zu entnehmen. Es ist aber weder Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Beschluss des LSG bzw den vorinstanzlichen Akten herauszusuchen (*BSG vom 27.6.2003 - B 7 AL 2/03 B, Juris RdNr 6*) noch hiernach möglicherweise klärungsbedürftige Rechtsfragen selbst zu formulieren.
- 6 Soweit dem Vortrag der Klägerin auf S 5 der Beschwerdebegründung ("Nach der Stichtagsdogmatik der Gerichte führt dies dazu, dass alle diejenigen, die seit dem Inkrafttreten der Umwandlungsverordnung und dem 30.6.1990 in einem unveränderten Beschäftigungsverhältnis zu einem bis dahin volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens beschäftigt waren, <bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen> auch dann in die AVtI einzu-



beziehen waren, wenn der Betrieb aufgrund der Umwandlungsverordnung bereits vor dem 30.6.1990 in eine treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaft umgewandelt worden war und deren Anteile bis zum 30.6.1990 von der Treuhandanstalt verwahrt und verwaltet wurden.") eine abstrakte Rechtsfrage ggf noch hinreichend deutlich entnommen werden könnte, fehlte es jedenfalls an einer Auseinandersetzung damit, ob und inwieweit diese Rechtsfrage durch vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung bereits geklärt ist.

- 7 Soweit die Klägerin Abweichungen von der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) behauptet, fehlt es an der formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes. Hierzu wäre nämlich in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen gewesen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es wäre auch deutlich zu machen gewesen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Ein Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, der angegriffene Beschluss weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 8 Die Klägerin beschränkt sich auf die Behauptung, die Entscheidung des LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG ab. Konkret bezeichnet sie Urteile des 4. Senats des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 2 und B 4 RA 42/01 R - Juris*) sowie das Urteil des BVerfG vom 28.4.1999 (*1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 - BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*). Weder den vorgenannten höchstrichterlichen Entscheidungen noch dem angefochtenen Beschluss des LSG entnimmt sie jedoch abstrakte Rechtssätze, die entscheidungstragend und miteinander unvereinbar wären.
- 9 Soweit die Klägerin schließlich das Vorliegen von Verfahrensmängeln rügt und angibt, das LSG sei auf "entgegenstehenden Vortrag der Klägerin und deren Beweisanträge" nicht eingegangen, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines konkreten Beweisantrags, den das LSG - ohne hinreichenden Grund - übergangen habe. Soweit die Klägerin weiterhin Fehler des LSG bei der Entscheidungsfindung nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) rügt, ist sie mit dieser Rüge bereits von Gesetzes wegen ausgeschlossen; nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nämlich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Sofern die Klägerin geltend macht, das LSG habe gegen ihren Willen ohne mündliche Verhandlung entschieden und somit gegen den Grundsatz der Mündlichkeit verstoßen, verkennt sie, dass für das Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG eine Zustimmung der Betei-



ligten nicht erforderlich ist. Dass die Beteiligten vor der beabsichtigten Entscheidung nicht nach Abs 4 Satz 2 aaO angehört worden sind, behauptet die Klägerin nicht.

- 10 Dass die Klägerin den Beschluss des LSG möglicherweise inhaltlich für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ebenfalls unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

